

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 37: Nomadische Architektur

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufsbildungsbeiträge nur einmal geschuldet

Über Berufsbildungsfonds sollen Unternehmen, die sich nicht selbst in der Berufsbildung engagieren, an deren Kosten beteiligt werden. Neu ist die Möglichkeit, einzelne Betriebe zu Solidaritätsbeiträgen zu Gunsten der Berufsbildung zu verpflichten. SIA-Firmenmitglieder können daher für jenes Personal, das nicht der Planungsbranche zuzurechnen ist, Rechnungen erhalten. Es besteht jedoch eine Möglichkeit, von der Beitragspflicht befreit zu werden.

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Bund und Kantone finanzieren die Berufsbildung erheblich mit. Nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) umfasst Berufsbildung die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung. Daneben betreiben die meisten Berufs- und Branchenverbände eine Kursorganisation für die Weiterbildung und geben Instruktionsmaterial und Unterlagen für die Berufs- und Weiterbildung heraus. Diese Aktivitäten werden teilweise aus den Mitgliederbeiträgen finanziert, wie das beim SIA der Fall ist. Von diesem Angebot profitieren auch Firmen, die dem Verband nicht angeschlossen sind.

Trittbrettfahrer beteiligen

Im Sinne der Gleichbehandlung schreibt das neue Berufsbildungsgesetz vor, dass sich alle Betriebe an der Berufsbildung finanziell beteiligen und die berufliche Weiterbildung mitfinanzieren. Für Betriebe, die sich nicht bereits durch entsprechende Verbandsbeiträge an den Kosten der Berufsbildung beteiligen, sieht das Berufsbildungsgesetz deshalb branchenmässig ausgerichtete Berufsbildungsfonds vor. Der Bund kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären. Bedingung ist unter anderem, dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und

Handbuch

Wer es genau wissen will, konsultiert am besten das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) herausgegebene Handbuch für die Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBG). Dieses ist über www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung zugänglich oder kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Ressort Recht, Effingerstr. 27, 3003 Bern, Tel. 031 322 79 81, berufsbildung@bbt.admin.ch bezogen werden.

der Lernenden dieser Branche bereits finanziell an einem Berufsbildungsfonds beteiligen. Der Träger eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds stellt somit den Trittbrettfahrern Rechnung für ihren Anteil der Belegschaft der betreffenden Branche. Unternehmen, die Angestellte und Lehrlinge aus mehreren Branchen beschäftigen, können demnach mehrere Rechnungen erhalten.

Mit SIA-Mitgliedschaft Beiträge bezahlt

Eine Ausnahmeklausel in Art. 60 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes hält fest, dass niemand zweimal Berufsbildungsbeiträge entrichten muss. Dieser Absatz besagt klar: «Betriebe, die sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds einbezahlen oder sonst nachweisbar angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen, dürfen nicht zu weiteren Zahlungen in allgemein verbindlich erklärte Bildungsfonds verpflichtet werden.» Art. 60 Abs. 6 BBG kann aber nicht isoliert betrachtet oder dahingehend ausgelegt werden, dass sich Mischbetriebe oder Grossunternehmen, die in mehreren Branchen tätig sind, mit lediglich einer einzigen Zahlung gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG oder mit einer Zahlung in einen einzigen, allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds befreien können. Vielmehr ergibt sich aus Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 der Berufsbildungsverordnung, dass diese Unternehmen für jede einer Branche zuzuordnende Personenkategorie anteilmässige Beiträge an den jeweiligen branchenbezogenen Fonds zu leisten haben. Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG bezieht sich somit lediglich auf die branchentypischen Berufe, nicht aber auf die anderen Berufe. Dies, weil der jeweilige Berufsverband nur Leistungen für seine Branche erbringt.

Der SIA bietet das Weiterbildungsprogramm SIA Form an und beteiligt sich bereits in einem genügenden Ausmass an der Berufsbildung. Er hat eine Ausbildungskommission für Zeichnerlehrlinge, unterstützt ein Lehrlingsausbildungskonzept, unterhält eine regelmässig arbeitende Bildungskommission, beteiligt sich an Bildungs- und Weiterbildungsprojekten der ETH, und er unterstützt durch Werbung und Patronate auch die Weiterbildungsangebote anderer Berufsverbände.

Irrtümlich ausgestellte Rechnungen

Gewundert haben sich SIA-Firmenmitglieder, die trotzdem für einen Teil ihrer Belegschaft eine Rechnung für Beiträge an den Berufsbildungsfonds eines anderen Verbandes erhielten. Meist stellte sich heraus, dass diese Rechnungen eben jenen Teil der Belegschaft betrafen, der nicht der Planungsbranche zuzurechnen ist, wie z. B. kaufmännisches Personal, für das kein als allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds besteht. Der Betrieb schuldet den Beitrag nur für jene Branche und für jenen Teil der Belegschaft, für die ein

als allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds vorliegt. Falls die Rechnung irrtümlicherweise auch das Personal des Planungswesens betrifft, können Firmenmitglieder des SIA mit dem Hinweis auf den Beitrag des SIA an der Berufsbildung begründen, dass sie nicht verpflichtet sind, weitere Beiträge zu entrichten.

Auch eine Firma, welche gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Berufsbildung erbringt, wie sie im Berufsbildungsreglement aufgeführt sind und die nicht nur dem eigenen Betrieb zugutekommen, kann sich mit diesem Nachweis von der Beitragspflicht befreien. Die Ausbildung von Lehrlingen im üblichen Rahmen zählt allerdings nicht dazu. Denkbar wäre zum Beispiel der Aufbau und Unterhalt einer firmeneigenen oder von mehreren Firmen gemeinsam getragenen Kursorganisation, so dass die zuständige Organisation der Arbeitswelt weniger Aufwendungen hätte.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Peter P. Schmid, Redaktor, Generalsekretariat SIA

Lohnerhebung 2006



(sz) Die Lohnerhebung 2006 des SIA wurde nach den gleichen Kriterien wie die früheren Lohnerhebungen durchgeführt. Die Erhebung erfasst Architekten, Ingenieure, Kultur- und Vermessungsingenieure sowie neu Gebäudetechnikingenieure, Raumplaner, Umweltfachleute und Landschaftsarchitekten.

Die Lohnerhebungen der ersten drei Berufsgruppen sind mit jenen von 2000, 2002, 2004 vergleichbar, da es sich um repräsentative Erhebungen nach dem Stichprobenverfahren handelt.

Die Resultate dieser neuen Erhebung sind wiederum in der gleichen, übersichtlichen Form in der Reihe der SIA-Dokumentationen in deutscher und französischer Sprache publiziert. Projektierungsbüros können diese Daten als Leitplanken für den internen Kostenvergleich einsetzen. Auftraggebern dienen sie als Orientierungshilfe bei der Beurteilung von Offerten.

Dokumentation D0207

Dokumentation D0207 «Lohnerhebung 2006», 96 Seiten, Format A4, broschiert. Preis: Fr. 56.-. Zum gleichen Preis sind auch die früheren Lohnerhebungen erhältlich, solange Vorrat. (Rabatte für Mitglieder. Bitte Mitgliedernummer angeben). Bestellung an SIA-Auslieferung, Schwabe AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail distribution@sia.ch

Reduktion auf klare Linien.
 Modernität, die auf jedes dekorative Beiwerk verzichten kann.
 Eine Reverenz an die schnörkellose Schlichtheit der Bauhausarchitektur.

Bekenntnis zur Klarheit.



ab 6° Neigung

Planung: Renggli AG, Sursee

Das ist das Wesen von INTEGRAL PLAN. Bereits ab einer Dachneigung von 6° möglich. Und in mehr als dreissig Farben lieferbar. Damit Sie Ihren Anspruch auf Klarheit nach Ihren individuellen Vorstellungen umsetzen können.

INTEGRAL PLAN
 Die neue Generation geneigter Dächer.



EU-Marktzugang für Schweizer Planer

Der Zugang zum EU-Markt eröffnet Schweizer Planern neue berufliche Möglichkeiten. Nebst den wirtschaftlichen Vorteilen ermöglicht die Arbeit im Ausland durch den Vergleich mit anderen Realitäten ein berufliches Weiterkommen.

Das Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der EU am 1. Juni 2002 hätte den Schweizer Planern, die in der EU arbeiten möchten, den Zugang zum öffentlichen und zum privaten Beschaffungswesen eigentlich erheblich erleichtern müssen. Vier Jahre danach ist die von den Praktikern erlebte Wirklichkeit aber deutlich weniger rosig, als sie der Bundesrat in seinen Vorstössen in den Debatten des Ständerats im September und des Nationalrats im Dezember 2005 beschrieben hat.

Die Schwierigkeiten des EU-Marktzugangs sind unterschiedlicher Art. Nebst der administrativen Schwerfälligkeit und der Komplexität der für die Anerkennung der Diplome verlangten Dokumente beschränken weitere Hindernisse die Ausübung der Planerberufe. Es handelt sich zum Beispiel um die Auflage einer zehnjährigen Garantie für Mängel oder die Verpflichtung zum Abschluss eines Staatsexamens, bevor der Beruf ausgeübt werden kann.

Nach Information einiger Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) und des Ständerats hat das Parlament Ende 2005 eine Motion (Nr. 05.3473) angenommen, die den Bundesrat einlädt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um den KMU den Nachweis der Berufsausübung in der Schweiz ohne die jetzigen bürokratischen Umtriebe möglichst zu erleichtern. Auch wenn der Text der Motion keine Gesamtlösung zur Beseitigung der Schwierigkeiten beim EU-Marktzugang zulässt, hat dieser erste Schritt doch die Bundesverwaltung gezwungen, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Analyse der verschiedenen bestehenden Diskriminierungen in Europa einzusetzen.

Um die Probleme, mit denen die Planer konfrontiert sind, genau zu erfassen, ist der Beweis notwendig, dass sie in ihrer Berufstätigkeit in der EU auf Schwierigkeiten stossen. Durch die Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern wird der SIA mit seiner Intervention bei der Bundesverwaltung noch mehr Erfolg haben.

Daniele Graber, Generalsekretariat SIA / sia international

Anlauf- und Meldestelle

Auf www.sia.ch/MarktzugangEU ist ein Formular zugänglich, mit dem Fälle von Schwierigkeiten aller Art, wie sie Schweizer Planer bei ihrer Berufsausübung in der EU erfahren, dem SIA gemeldet werden können.

Daniele Graber (E-Mail daniele.graber@sia.ch) steht für weitere Informationen zur Verfügung.

Vernehmlassung zur Norm SIA 251

Der SIA unterbreitet die überarbeitete Norm SIA 251 *Schwimmende Estriche im Innenbereich* und die dazugehörigen allgemeinen Bedingungen SIA 118/251 zur Vernehmlassung. Die Norm wurde den europäischen Normen angepasst. Die wichtigste Neuerung gegenüber der Empfehlung SIA V251/1 *Schwimmende Unterlagsböden* (Ausgabe 1998) betrifft die Regelung der Anforderungsklassen, im Besonderen die Klassen für die Druck- und Biegezugfestigkeit (Festigkeitsklassen) der Estrichmörtel und -massen. In der Norm SN EN 13813 *Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche – Estrichmörtel und Estrichmassen – Eigenschaften und Anforderungen* sind die Anforderungsklassen der Estrichmörtel und -massen definiert. Sie werden als Erstprüfung nach einheitlichen Prüfmethoden an unter gleichen Bedingungen hergestellten und gelagerten Prüfkörpern bestimmt. Erstprüfungen werden in der Regel an Werk trockenmörteln durchgeführt, die nach gleichem, regelmässig kontrolliertem Rezept hergestellt werden. Die laufende Produktion wird danach mit Hilfe der Güteprüfung, die nach gleichen Kriterien wie die Erstprüfung vorgenommen wird, überwacht.

In der Schweiz wird der weitaus grösste Teil der Estriche auf der Baustelle gemischt und hergestellt. Dies erschwert eine laufende Produktionskontrolle. Um die an Ort angemischten Estriche den Werk trockenmörteln gleichzustellen, wird in der Norm festgelegt, dass auch Baustellenmischungen mit Hilfe einer Erst- und Güteprüfung nach Norm SN EN 13813 den Festigkeitsklassen zugeordnet werden. Die Norm gibt somit die Möglichkeit, auch an Ort hergestellte Estrichmörtel zu deklarieren, wenn sie regelmässig nach den vorgegebenen Bedingungen geprüft werden. Gleichzeitig berücksichtigt die vorliegende Norm SIA 251 die seit der Revision von 1998 gemachten Erfahrungen und enthält die dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden, notwendigen Ergänzungen und Ausführungen.

Die Vernehmlassungsentwürfe und das Vernehmlassungsformular sind auf der Website des SIA unter www.sia.ch/vernehmlassungen abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Stellungnahmen sind bis zum 31. Oktober 2006 der Normenabteilung (giuseppe.martino@sia.ch) nach den Ziffern der Norm geordnet auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.

Giuseppe Martino, Generalsekretariat SIA

Netzwerk für Frauen im SIA

(sia) Mit *Frau+ Net* schafft die Kommission *Frau und SIA* für Planerinnen die Möglichkeit, untereinander Netzwerke zu knüpfen und bestehende zu stärken. Die Veranstaltungen sollen zu neuen beruflichen Kontakten unter Frauen verhelfen und den Gedankenaustausch fördern. An der Veranstaltung vom 26. September stellen die Initiantinnen ihr Projekt *Frau+ Net* vor, besprechen mit den Teilnehmerinnen das weitere Vorgehen und legen die nächsten Schritte fest. Der anschliessende Apéro bietet Gelegenheit zu ersten Kontakten, ebenso besteht ab 20.00 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Abendessen (auf eigene Kosten).

Frau+ Net

FN 01-06 26. September 2006 18.00–19.30 Uhr,
Seminarhotel Spirgarten, Lindenplatz, 8048 Zürich
Anschliessend Apéro und Nachtessen
Anmeldung mit dem Formular von der Homepage
www.sia.ch/frau > Frau+ Net an frau_net@sia.ch

Tagung: Bauherren und ihre Entscheidungen im Fokus

(pd/hsb) Über Trends und Veränderungen in der Materialwahl und im Entscheidungsverhalten von Bauherren und Architekten informieren Forscher und Experten an der Tagung *Bauherren und ihre Entscheidungen im Fokus*, die am 21. September an der Hochschule für Architektur, Bau und Holz HSB in Biel stattfindet. Dabei geht es um Motive und Materialpräferenzen, welche die Entscheidungen der privaten und der professionellen Bauherren prägen, um den Einfluss der Informationskanäle wie des Internets auf die Entscheidungen und wie Unternehmen diese Kanäle nutzen können. An den drei Podiumsgesprächen stehen Experten der Bau- und Architekturbranche Rede und Antwort zu «Energieeffizienz – das Potenzial der Zukunft», «Architekten und Bauherren – Einzelkämpfer» oder «Partner sowie Bauherren heute – engagiert und überinformiert». Die Tagung richtet sich an Architekten, Unternehmen der Bauwirtschaft, professionelle Bauträger, Banken und Verbände der Baubranche und vermittelt die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Bauprozess.

Tagung «Bauherren und ihre Entscheidungen im Fokus»

Detailprogramm und Anmeldeformular unter www.hsb.bfh.ch/hsb/de/weiterbildung/seminare/_2006_Details_Bauherren.htm
Kosten: Fr. 350.– (Fr. 250.– für jede weitere Anmeldung desselben Unternehmens) inkl. Tagungsunterlagen, Stehlunch und Apéro

Auskunft bei Katja Eggimann, Postfach, 2500 Biel 6,
Tel. 032 344 03 30, Fax 032 344 03 91,
E-Mail katja.eggimann@bfh.ch

S W I S S BOX

Als Spezialist für Briefkästen möchten wir Ihre Ideen und unsere Erfahrungen verbinden, um eine Lösung mit hohem Nutzwert in Funktion, Design und Preis zu erreichen.



Typ deluxe B - Einzel - Jochstütze



Typ deluxe S - Gruppe - Jochstütze - Sonnerie

Gitterrost-Vertrieb

Gitterrost-Vertrieb Walter Albiez AG

Industriestrasse 28
8108 Dällikon
Tel. 044 846 50 50

Fax 044 845 10 08
info@gitterrost.ch
www.gitterrost.ch